

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 7

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt

1943

Ausgegeben zu Karlsruhe, den 24. Juni 1943

Nr. 7

Inhalt:

Verordnung des Ministers des Innern über die polizeiliche Behandlung der Fundsachen.
Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers über den Verkehr mit Käse.

Verordnung über die polizeiliche Behandlung der Fundsachen.

Vom 15. Juni 1943.

Die Verordnung vom 6. Oktober 1899, die polizeiliche Behandlung der Fundsachen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 495), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Ortpolizeibehörde des Fundortes hat den Fund öffentlich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, daß das Eigentum an der gefundenen Sache, falls sich ein Empfangsberechtigter nicht rechtzeitig meldet, nach Ablauf von drei Monaten und zwar bei Gegenständen, die nicht mehr als zehn Reichsmark wert sind, seit dem Fund, sonst seit der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde, auf den Finder oder die Gemeinde des Fundortes übergeht. Wenn es sich um Geldbeträge

von mehr als einhundert Reichsmark, um Wertpapiere oder Kostbarkeiten handelt, hat der Hinweis dahin zu lauten, daß die Frist ein Jahr seit der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde beträgt.

2. In § 7 Absatz 1 sind die Worte „einjährige Frist des § 973 Bürgerliches Gesetzbuch“ und in § 7 Absatz 2 bis 4 die Worte „einjährige(n) Frist“ durch „gesetzlich bestimmte(n) Frist“ zu ersetzen.

3. § 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

In gleicher Weise ist der Erlös einer gemäß § 7 Absatz 4 vorgenommenen Versteigerung zur vorläufigen Verrechnung an die Gemeinde oder, wenn die Polizeibehörde eine staatliche ist, an die Reichskasse abzuführen.

Karlsruhe, den 15. Juni 1943.

Der Minister des Innern
Pflaumer

Verordnung über den Verkehr mit Käse.

Vom 29. Mai 1943.

Aufgrund des § 12 der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über die Schaffung einheitlicher Sorten von Käse vom 20. Februar 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 114) wird die Zuständigkeit zur Erteilung von Käsekontrollnummern mit Wirkung vom 1. Juli 1943 dem

Milch- und Fettwirtschaftsverband Baden und für den Stadt- und Landkreis Pforzheim dem Milch- und Fettwirtschaftsverband Württemberg übertragen. Die Bad. Verordnung vom 19. Januar 1932 über den Verkehr mit Käse (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 39) tritt am 1. Juli 1943 außer Kraft.

Karlsruhe, den 29. Mai 1943.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
Köhler

Druck und Verlag: Malsch & Vogel in Karlsruhe

Verordnungsblatt

Nr. 7

Verordnung des Landespräsidenten über die Ausführung des Gesetzes vom 12. März 1933 über die Einsetzung von Reichsleitern in den Reichsausschüssen für die verschiedenen Reichsausschüsse.

Die Landespräsidenten sind ermächtigt, die Ausführung des Gesetzes vom 12. März 1933 über die Einsetzung von Reichsleitern in den Reichsausschüssen für die verschiedenen Reichsausschüsse zu veranlassen.

Die Landespräsidenten sind ermächtigt, die Ausführung des Gesetzes vom 12. März 1933 über die Einsetzung von Reichsleitern in den Reichsausschüssen für die verschiedenen Reichsausschüsse zu veranlassen.

Die Landespräsidenten sind ermächtigt, die Ausführung des Gesetzes vom 12. März 1933 über die Einsetzung von Reichsleitern in den Reichsausschüssen für die verschiedenen Reichsausschüsse zu veranlassen.

Die Landespräsidenten sind ermächtigt, die Ausführung des Gesetzes vom 12. März 1933 über die Einsetzung von Reichsleitern in den Reichsausschüssen für die verschiedenen Reichsausschüsse zu veranlassen.